

Satzung des edenchor e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein, der Mitglied im Chorverband der Pfalz (früher Pfälzischer Sängerbund) ist, führt den Namen edenchor. Er hat seinen Sitz in Edenkoben und wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landau/Pfalz eingetragen. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der Kurzform „e.V.“.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht: durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor und stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit. Diese Absicht schließt Geselligkeit nicht aus, sie soll vielmehr dazu dienen, das Gemeinschaftsgefühl der Vereinsmitglieder untereinander zu fördern.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen. Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chors unterstützen will, ohne selbst zu singen.

Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Volkschor oder um das Chorwesen überhaupt besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des

Vorstandes.

Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich nachzusuchen, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

a)	durch freiwilligen Austritt
b)	durch Tod
c)	durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet.

Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.
Die Mitgliedschaft kann von einem Familienmitglied weitergeführt werden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag fristgerecht zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.

Falls beide Ehegatten Mitglieder sind und einer davon aktiv, ist nur einer

der Ehegatten zur Beitragszahlung verpflichtet. Das gleiche gilt, wenn beide Ehegatten aktiv sind.

Dies schließt jedoch nicht aus, dass ein Ehegatte als förderndes Mitglied freiwillig den Mitgliedsbeitrag entrichtet.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit

§ 6 Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeitrag und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Verkehrsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Kalenderjahres einzuberufen, im übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.

Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von 2 Jahren
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- h) Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 4 der Satzung
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern

j) Entgegennahme des musikalischen Berichtes des Chorleiters

§ 9 Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) dem Beirat, gebildet aus singenden Mitgliedern des Chors

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) der/die Vorsitzende
- b) der/die stellvertretende Vorsitzende
- c) der/die Schriftführer/in
- d) der/die Kassenwart/in

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss der Vorstandschaft eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der Vorstandschaft.

Die Vorstandschaft wird auf 2 Jahre gewählt.

Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung von 75% der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Volkshors treuhänderisch an die Stadt Edenkoben, die es binnen einer Frist von 24 Monaten unmittelbar und ausschließlich für die

Gründung eines neuen weltlichen Chors mit kulturell-gemeinnütziger Zielsetzung zu verwenden hat. Falls es innerhalb der genannten Frist nicht gelingt, einen neuen Chor zu gründen, ist das Vereinsvermögen unmittelbar einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen.

§ 12 Rechnungsprüfer

Die Arbeit der/die Rechnungsprüfer/in erstreckt sich auf die Nachprüfung der Richtigkeit der Belege und der Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 13 Verkündungsorgan

Die täglich erscheinende "Rheinpfalz" und das wöchentlich erscheinende "Amtsblatt" (früher "Edenkobener Rundschau") sind die amtlichen Verkündungsorgane des Vereins.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist von der Mitgliederversammlung vom 09.03.2018 beschlossen worden und mit dem gleichen Tag in Kraft getreten. Die Vorstandschaft kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen. Die bisherige Satzung gilt damit sofort als aufgehoben.

§ 15 Datenschutz

1. Der Chor erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten für folgende Zwecke:

- Buchhaltung der Vereinskonten
- Ehrung von Mitgliedern des Vereins
- Bildberichte bei offiziellen Veranstaltungen

2. Im Rahmen der Erforderlichkeit werden folgende Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse benötigt:

- Name, Vorname
- Geburtsdatum
- Anschrift
- Bankverbindung
- Telefon Festnetz bzw. Mobil
- E-Mail

3. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verbreitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen

Aufgaben und Zwecke des Vereins zu.

Eine anderweitige Datenverwendung (Datenverkauf) ist nicht statthaft.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der Daten aus Absatz 2 unverzüglich dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, beim Umgang mit den erhobenen Daten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten.

Edenkoben, den 31.01.2023